

# A m t s b l a t t

6	Ausgegeben zu Olsberg am 23. Mai 2025	Jahrgang 2025
---	---------------------------------------	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 15.05.2025
2	Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 15.05.2025
3	Schlussbekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -
4	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Olsberg - Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung“ in Gevelinghausen -
5	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2025

**Herausgeber und Verleger:**

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: [post@olsberg.de](mailto:post@olsberg.de)

Das Amtsblatt ist im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.



# Kneipp-Heilbad Stadt Olsberg

**Hauptsatzung  
der Stadt Olsberg**

**vom**

**15.05.2025**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Entstehung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

## Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 15.05.2025

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.05.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.“

### § 1

#### Name, Entstehung, Gebiet

- (1) Die Stadt Olsberg wurde am 01.01.1975 gem. § 14 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) mit der früheren Stadt Bigge-Olsberg sowie den Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bruchhausen, Brunskappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen. In die neue Stadt wurden Gebietsteile aus den Gemeinden Nuttlar, Ostwig, Heringhausen, Ramsbeck, Altenbüren und Grimlinghausen eingegliedert. Darüber hinaus ist die Stadt Olsberg Rechtsnachfolgerin des seit dem 02.09.1826 bestehenden Amtes Bigge.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst ca. 11.738 ha.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Banner, Siegel

- (1) Der Stadt Olsberg ist mit Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 10.03.1978 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:  
Quadiert von Gelb und Rot, darüber ein freistehender schwarzer Ring mit aufgelegten schwarzen Quadraten, die jeweils in der Mitte der anstoßenden Felder sitzen.

Die quadrierten Felder in Gelb und Rot wurden dem Wappen der früheren Gemeinde Bruns-kappel, jetzt Olsberg, entnommen. Gold und Rot waren die Farben der Vögte von Grafschaft, die ihren Sitz auf dem Gut Wildenberg in Bruns-kappel hatten. Der freistehende schwarze Ring mit den vier aufgelegten schwarzen Quadraten symbolisiert:

- a) die germanische Fliehburg auf dem Istenberg mit den vier Bruchhauser Steinen als bedeutsamste historische und landschaftliche Besonderheit der Stadt Olsberg,
  - b) den kraftvollen Zusammenschluss der in den vier Tälern der Ruhr, der Neger, der Elpe und des Medebaches bzw. der Gierskopp gelegenen früher selbständigen Ge-meinden zur Stadt Olsberg,
  - c) der schwarze Ring das "O" für Olsberg.
- (3) Beschreibung der Flagge:  
Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Flaggen-haupt der schwarze Ring des Stadtwappens.
- (4) Beschreibung des Banners:  
Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Banner-haupt der schwarze Ring des Stadtwappens.
- (5) Beschreibung des Siegels:  
Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt oben die Umschrift "Stadt Olsberg", unten in kleinerer Type die Umschrift "Hochsauerlandkreis". Die Stadt Olsberg führt das entspre-chende Dienstsiegel in drei unterschiedlichen Größen; diese Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

### § 3

#### Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:
- Antfeld
  - Assinghausen
  - Bigge
  - Bruchhausen
  - Brunskappel
  - Elleringhausen
  - Elpe/Heinrichsdorf
  - Gevelinghausen
  - Helmeringhausen
  - Olsberg
  - Wiemeringhausen
  - Wulmeringhausen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden die in § 3 Absatz 1 genannten Ortschaftsbezeichnungen festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

#### § 4

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Umfang der Wochenarbeitszeit ist durch Einzelverfügung des Bürgermeisters festgelegt.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

#### **§ 4a**

##### **Bildaufnahmen in Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführen besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche

Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Soweit der Rat nicht selber zuständig ist, überweist er die Anregungen oder Beschwerden an den zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Einreichen der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
  - a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinem Antrag durch den Bürgermeister zu unterrichten.

#### **§ 7**

##### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Olsberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

#### **§ 8**

##### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

#### **§ 9**

##### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Art und Anzahl der Ausschüsse werden in der eigenständigen Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

#### **§ 10**

##### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines mtl. Pauschalbetrages. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Die Verdienstaufallpauschale für Selbständige ist begrenzt auf die Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.
  - e) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO genannten Betrag je Stunde überschreiten.

- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 der EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
  2. Wahlausschuss
  3. Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
  4. Ausschuss Ordnung und Soziales
  5. Ausschuss Planen und Bauen
- (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

**§ 12**

**Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

**§ 13**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Olsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Olsberg.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bigge am Rathaus öffentlich bekannt gemacht.  
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Bigger Platz 6. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 14**

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis der Fachbereichsleiter/innen oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen betreffen. Diese Entscheidungen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Näheres hierzu regelt die Gemeindeordnung (§ 73 Abs. 3 GO).

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22.02.2024 außer Kraft.

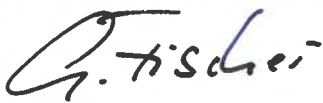
## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.05.2025 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15.05.2025



(Fischer)

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 15.05.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Olsberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührentarif oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Olsberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der z. Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Kopien und Ausdrücke DIN A4 je Seite	
	- schwarz/weiß	0,35
	- bunt	0,45
	- schwarz/weiß ab 100 Seiten	0,10
	- bunt ab 100 Seiten	0,15
	b) Kopien und Ausdrücke DIN A3 je Seite	
	- schwarz/weiß	0,55
	- bunt	0,85
	- schwarz/weiß ab 100 Seiten	0,20
	- bunt ab 100 Seiten	0,35
	c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	16,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00
	c) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite für Schüler, Auszubildende und Sozialbedürftige	2,50
3.	<u>Digitale Lichtbilder</u> Für die Erstellung von digitalen Lichtbildern wird die Gebührenhöhe entsprechend den Regelungen der Passverordnung, Aufenthaltsverordnung bzw. Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung festgesetzt.	
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene 15 Minuten	16,00
5.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene 30 Minuten	32,00
6.	<u>Bebauungsplanänderungen</u> je angefangene 60 Minuten	74,00
7.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen und Bescheinigungen etc.</u>	3,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
8.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
9.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene 30 Minuten	32,00
10.	<u>Auszug aus dem Debitorenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
11.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene 30 Minuten	32,00
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene 30 Minuten	32,00
	b) Außenarbeiten je angefangene 30 Minuten	32,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 30 Minuten	26,00
13.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> je Seite	0,50
14.	<u>Druck und Plots digitaler Pläne</u>	
	- DIN A4	6,00
	- DIN A3	7,00
	- DIN A2	12,00
	- DIN A1	14,00
	- DIN A0	17,00
15.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene 30 Minuten	32,00
16.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	11,00
17.	<u>Eintragung einer Baulast, Grundgebühr</u> zuzügl. Zuschlag für Umfang der Belastung (belasteter Grundstücksbereich wird mit dem halben Richtwert entsprechend der gültigen Richtwertkarte berechnet. Darüber hinaus im Einzelfall Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils für den Begünstigten)	30,00
18.	<u>Aufwandsentschädigungen für Trauungen</u>	
	a) Trauungen im Rathaus - außerhalb der Öffnungszeiten	90,00
	b) Trauungen außerhalb des Rathauses während und außerhalb der Öffnungszeiten	90,00

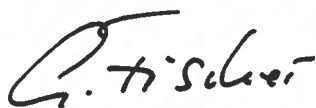
## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.05.2025 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 15.05.2025



(Fischer)

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -

### 1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen. Gem. § 13 BauGB wurde im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB abgesehen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 20.03.2025 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) von 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

### 2. Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen, einschließlich der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

*„Der Rat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen als Satzung einschließlich die Begründung, die mit dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt hat.“*

Der Änderungsbereich (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan sowie die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch über das Internetportal der Stadt Olsberg unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/geo-service>

### 3. Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW)

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.  
Die Leistung diese Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 20. Mai 2025

Der Bürgermeister



(Fischer)



# UMLEGUNGSAUSSCHUSS

der Stadt Olsberg

---

## Bekanntmachung

### Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren "Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung" in Gevelinghausen

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 29.04.2025 den Umlegungsplan "Gewerbegebiet Auf der Heide - westliche Erweiterung" in Gevelinghausen nach § 66 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Umlegungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Gevelinhausen Flur 5 Nr. 582, 584, 618, 619, 620, 625, 640, 681 und 682 sowie Gemarkung Bigge Flur 2 Nr. 964, 1077, 1078, 1108, 1109, 1112, 1113, 1114 und 1115.

Der Umlegungsplan enthält den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie der Stadt Olsberg nach § 55 (2) BauGB zugewiesenen Flächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt die Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestands mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten, sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 (1) Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zur Grundbuchberichtigung bei der

**Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Kreishaus Brilon,**

**Am Rothaarsteig 1, Sachgebiet 43/2, Zimmer 620, 59929 Brilon**

während der Dienststunden eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten.

Olsberg, den 19. 05. 2025

Die Vorsitzende



  
Kramer

# Wirtschaftsplan

## des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2025

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 27.11.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2025 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	2.495.100,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	<b>2.495.100,00 €</b>
<b>b) Aufwendungen</b>		<b>2.494.677,00 €</b>
c) Jahresgewinn/-verlust		<b>423,00 €</b>

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	25.500,00 €
b) Auszahlungen	25.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2024)

© <https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerung/bevoelkerung-nach-gemeinden>

Brilon	25 575 (Vorjahr 31.12.2022: 25.511)
Marsberg	19 714 (Vorjahr 31.12.2022: 19.736)
Olsberg	14 445 (Vorjahr 31.12.2022: 14.509)
gesamt:	59.734 (Vorjahr 31.12.2022: 59.756)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

**Stadt Brilon 56.348,08 € (2024: 56.241,63 €)**  
**Stadt Marsberg 47.847,12 € (2024: 47.868,49 €)**  
**Stadt Olsberg 40.204,80 € (2024: 40.289,88 €)**

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **am 15.01.2025 und am 15.07.2025** zu zahlen.

Brilon, 27.11.2024

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

---

### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2025**

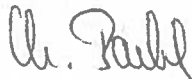
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 05.03.2025 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 11.03.2025



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher  
Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg